



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 20. Dezember 2013

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
21.11.2013	Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	501
24.11.2013	Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg	503
27.11.2013	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	504
28.11.2013	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes	505
28.11.2013	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	506
29.11.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums	507
2.12.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter	509
4.12.2013	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter	511
9.12.2013	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2014	513
9.12.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen	514

Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Vom 21. November 2013

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 sowie des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 5. September 1979 (GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 246), BS 223-43, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 sowie des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, wird verordnet:“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zulassungszahlen werden für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Staatsvertrages von 2008 durch Rechtsverordnung festgesetzt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Landesgesetzes zu

dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung regeln die Hochschulen die Zulassungszahlen für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, durch Satzung.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Verweisung „Artikel 10 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „Artikel 6 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Verweisung „Artikel 7 Abs. 5“ wird durch die Verweisung „Artikel 6 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2405)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 kann wegen der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen in der künstlerischen Ausbildung auf die Zuordnung eines Studienganges zu einer Lehrinheit verzichtet werden. In diesem Fall richtet sich die Aufnahmekapazität nach der personellen Ausstattung und den von der Hochschule durch Satzung festgelegten weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien.“
6. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Berechnung des Lehrangebots bleiben außer Betracht:
 1. die aus dem Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ finanzierte personelle und sächliche Ausstattung gemäß § 2 Abs. 2 des Landes-

gesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ vom 22. Dezember 2008 (GVBl. 2008 S. 313, BS 221-2), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, gemäß § 5 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) sowie
 3. die aus Mitteln Dritter bezahlten Personen im Sinne des § 14 Abs. 5 HochSchG.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
8. § 13 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrseinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind in den Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden. Für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind und für die eine Zulassungsbeschränkung vorgesehen ist, setzen die Hochschulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung durch Satzung den Ausbildungsaufwand auf der Grundlage des Betreuungsaufwands für die ordnungsgemäße Ausbildung

eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der Aufgabenschwerpunkte der Hochschule durch studiengangspezifische Curricularnormwerte fest.

(2) Soweit ein Studiengang aus mehreren Studienfächern besteht, ist für jedes wählbare Studienfach der Curricularnormwert festzulegen.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert nicht festgesetzt, ist der Ausbildungsaufwand aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 26 HochSchG) und Studienordnung (§ 127 HochSchG) oder aufgrund des jeweiligen Studienplans (§ 20 HochSchG) zu ermitteln.“

9. § 19 a wird wie folgt geändert:
- Die Verweisung „Artikels 7 Abs. 2 Satz 2“ wird durch die Verweisung „Artikels 6 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

10. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1 Satz 2)

**Curricularnormwerte
für die in das zentrale Vergabeverfahren
einbezogenen Studiengänge**

Studiengang	Curricularnormwert
Pharmazie	4,5
Medizin	8,2
Zahnmedizin	7,8“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
In Vertretung
Vera Reiß

**Landesverordnung
über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte
Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg
Vom 24. November 2013**

Aufgrund des § 65 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), BS 2020-1, wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wird zum 1. Juli 2014 aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliedert. Gleichzeitig werden die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Bad Kreuznach wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 24. November 2013
Der Minister des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Roger Lewentz

**Fünfzehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Vom 27. November 2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 3. Juli 1998 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2012 (GVBl. S. 281), BS 2032-21, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ und die Zahl „44,7“ durch die Zahl „43,8“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „20 250,00“ durch die Zahl „20 400,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Mainz, den 27. November 2013
Der Minister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Jochen Hartloff

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes
Vom 28. November 2013**

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 790-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 790-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Die §§ 9 und 9a erhalten folgende Fassung:

**„§ 9
Ermittlung der
durchschnittlichen Personalausgaben**

(1) Zur Ermittlung des „Personensatzes im dritten Einstiegsamt“ und des „Personensatzes Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister“ werden landesweit die im Revierdienst durch staatliche Bedienstete entstandenen Personalausgaben der jeweiligen Personengruppe (gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4) durch deren Summe der Revierdienst-Personenjahre geteilt. Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Vertretungssatzes werden die Ausgaben für Personen des dritten Einstiegsamtes zur Vertretung von staatlichen Revierleitungen landesweit ermittelt und durch die Zahl der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung am 31. Dezember geteilt.

(2) Der forstamtsbezogene Revierversatz wird wie folgt berechnet: die durch staatliche Bedienstete geleisteten Revierdienst-Personenjahre werden ohne die Vertretungszeiten für staatliche Revierleitungen forstamtsweise summiert, mit dem jeweiligen Personensatz multipliziert, dann die Einnahmen für Revierdienstleistungen in Forstrevieren mit nicht staatlicher Revierleitung abgezogen und anschließend durch die Anzahl der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung im Forstamtsbezirk am 31. Dezember dividiert. Zu dem Ergebnis wird der durchschnittliche Vertretungssatz nach § 9 Abs. 1 Satz 2 addiert.

(3) Zur Ermittlung des revierbezogenen Hektarsatzes wird der forstamtsbezogene Revierversatz durch die reduzierte Holzbodenfläche des jeweiligen Forstreviers geteilt.

**§ 9a
Erstattung der
anteiligen Personalausgaben**

(1) Die Körperschaften mit einem Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche erstatten dem Land für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete 70 v. H. des Hektarsatzes nach § 9 Abs. 3 multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Forstbetriebs.

(2) Für die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften 30 v. H. des Personensatzes im dritten Einstiegsamt und des durchschnittlichen Vertretungssatzes nach § 9 Abs. 1. Für Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung, deren reduzierte Holzbodenfläche unter dem Durchschnitt aller Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung liegt, wird die Erstattung durch Multiplikation mit einem Reduktionsfaktor reduziert. Dieser wird ermittelt, indem die reduzierte Holzbodenfläche des Forstreviers mit körperschaftlicher Revierleitung durch die durchschnittliche reduzierte Holzbodenfläche aller Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung geteilt wird.

(3) Für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben im Staatswald beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften 70 v. H. des Personensatzes im dritten Einstiegsamt und des durchschnittlichen Vertretungssatzes nach § 9 Abs. 1, dividiert durch die reduzierte Holzbodenfläche des Forstreviers und multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Staatswaldes. In Forstrevieren mit körperschaftlicher Revierleitung, deren reduzierte Holzbodenfläche unter dem Durchschnitt aller Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung liegt, wird die Erstattung durch Multiplikation mit dem Reduktionsfaktor nach Absatz 2 Satz 3 reduziert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 28. November 2013
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Vom 28. November 2013**

Aufgrund des § 3 b Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862), und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 8. November 2007 (GVBl. S. 276, BS 7821-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 21. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2013 (GVBl. S. 346), BS 7821-7, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die zu gewährende Unterstützung wird als Pauschalbetrag je Hektar in Höhe von höchstens 50 v. H. der tatsächlich für die

Fördermaßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ersten ertraglosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt. Der Pauschalbetrag je Hektar beträgt

- | | |
|--|---------------------|
| 1. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | |
| a) in Flachlagen | 7 000,00 EUR, |
| b) in Steillagen | 15 000,00 EUR und |
| c) in Steilstagen | 17 000,00 EUR sowie |
| 2. bei Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 6 000,00 EUR. |

Übersteigt die Summe der nach den Sätzen 1 und 2 für die beantragten Fördermaßnahmen zu gewährenden Unterstützungen die Höhe der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wird der Pauschalbetrag je Hektar nach Satz 2 im gleichen Verhältnis gekürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 28. November 2013
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums
Vom 29. November 2013**

Aufgrund

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1,

des § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 (GVBl. S. 337, BS 2030-1-10),

des § 124 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 2030-1,

des § 37 Abs. 3 Satz 4 und des § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zuständigkeit für die Ernennung umfasst auch die Zuständigkeit, ein anderes Amt mit gleicher Amtsbezeichnung oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt zu verleihen und das Einverständnis gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu erklären.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beamtenstatusgesetz, Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz, Landesdisziplinargesetz, Landesrichtergesetz und Urlaubsverordnung“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.
 - cc) Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:
„9. nach § 57 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bei Nichterfüllung von Auflagen über die Rückforderung der Anwärterbezüge zu entscheiden,“.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zuständig für die Entscheidung über die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 62 Abs. 1 LBesG sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte jeweils für die Anwärterinnen und Anwärter (§ 57 Abs. 1 LBesG), deren Ausbildung sie leiten.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesbeamtenversorgungsgesetz“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,
 1. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBeamtVG) bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen zuzugestehen,
 2. nach § 41 Abs. 3 LBeamtVG die zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen oder Beobachtungen und die Erteilung von erforderlichen Auskünften anzuordnen sowie Erkenntnisse und Beweismittel an die mit der Begutachtung beauftragte Person weiterzugeben,
 3. nach § 43 Abs. 3 LBeamtVG die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der oder des Verletzten, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, zu treffen,
 4. nach den §§ 43, 44 und 54 LBeamtVG über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden,
 5. die Feststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG zu treffen,
 6. nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG die Niederschrift über das Ergebnis der Untersuchung des Unfalls entgegenzunehmen sowie über die Anerkennung als Dienstunfall und über die Gewährung der Unfallfürsorge zu entscheiden,
 7. nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG Unfallfürsorge zu versagen.“.
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 LBeamtVG“ ersetzt.
4. § 4 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - „2. nach § 10 Abs. 3 LBeamtVG über Entziehung und Wiederzuerkennung der Versorgung zu entscheiden,
 3. nach § 60 LBeamtVG über die Gewährung von Übergangsgeld zu entscheiden,“.
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 bis 7 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 3 bis 6.
 - c) Folgende neue Nummern 7 bis 12 werden eingefügt:
 - „7. nach § 41 Abs. 3 LBeamtVG die zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen oder Beobachtungen und die Erteilung von erforderlichen Auskünften anzuordnen sowie Erkenntnisse und Beweismittel an die mit der Begutachtung beauftragte Person weiterzugeben,

8. nach § 43 Abs. 3 LBeamtVG die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der oder des Verletzten, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, zu treffen,
9. nach den §§ 43, 44 und 54 LBeamtVG über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden,
10. die Feststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG zu treffen,
11. nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG die Niederschrift über das Ergebnis der Untersuchung des Unfalls entgegenzunehmen sowie über die Anerkennung als Dienst-

unfall und über die Gewährung der Unfallfürsorge zu entscheiden,

12. nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG Unfallfürsorge zu versagen,“.

d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. November 2013

Der Minister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Jochen Hartloff

Erste Landesverordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter Vom 2. Dezember 2013

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 300), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erziehungswissenschaften“ die Worte „mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „1. Februar“ durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „oder die Schulleiterin oder der Schulleiter“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zustimmung der oder des Vorsitzenden“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.
4. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 300), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „1. Februar“ durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Lehramtsanwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte

tungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.“

- b) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei Lehramtsanwärttern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) – die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen (Landesprüfungsamt) –“ durch die Worte „Das Landesprüfungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Zustimmung des Vorsitzenden“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.
6. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen.“
7. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.“
8. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Landesprüfungsamt entscheidet, um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.“

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 300), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „1. Februar“ durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Realschullehreranwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte

halte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.“

b) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Realschullehreranwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) – die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen (Landesprüfungsamt) –“ durch die Worte „Das Landesprüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Zustimmung des Vorsitzenden“ die Worte „, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses,“ eingefügt.

6. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen.“

7. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewerbungsbogen festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.“

8. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Landesprüfungsamt entscheidet, um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.“

Artikel 4

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143, BS 2013-49) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen.“

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Für Personen, die vor dem 1. Januar 2014 zur Prüfung zugelassen worden sind, richtet sich die Vorlage des Themenvorschlags für die Präsentation nach den bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 2. Dezember 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
In Vertretung
H. Beckmann

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
2. des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
4. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
5. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
6. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809),
7. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554),
8. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
9. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
10. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523 – 1557 –), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
11. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
12. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533),
13. des § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),
14. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431),

die Nummern 5, 6 und 7 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, die Nummern 4, 8, 9, 10 und 13 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, Nummer 11 in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und die Nummern 2 bis 14 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 und 10 bis 17 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten der Finanzämter vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 250), geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GVBl. S. 391), BS 600-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 262), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Außenprüfung“ wird durch die Worte „Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 6 bis 8 werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 6 bis 8.
- dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:
„9. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal und Ludwigshafen,“
- ee) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden Nummern 10 bis 14.
- ff) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 15 und wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „Pirmasens-Zweibrücken“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Pirmasens“ ersetzt.
- gg) Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden Nummern 16 und 17.
- hh) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 18 und erhält folgende Fassung:
„18. das Finanzamt Trier
für den Bereich der Finanzämter Bitburg-Prüm, Idar-Oberstein und Trier,“

- ii) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 19.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die als Großbetrieb eingeordnet sind und die einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, sind“ durch die Worte „Anordnung

und Durchführung von Außenprüfungen bei Großbetrieben und bei in der Betriebskartei im Sinne des § 32 der Betriebsprüfungsordnung als Großbetrieb zu erfassenden sonstigen Fallarten sind vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, sind“ durch die Worte „Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, sind vorbehaltlich des Absatzes 4“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
Nach der Bezeichnung „Neuwied“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Simmern-Zell“ gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „Idar-Oberstein,“ wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
„3. das Finanzamt Neustadt
für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens und Speyer-Germersheim,“.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
Nach der Bezeichnung „Daun“ werden die Bezeichnungen „Idar-Oberstein, Simmern-Zell“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „von den Finanzkassen“ durch die Worte „von der Landesfinanzkasse Daun“ ersetzt.
5. In § 2 Satz 2, § 3 Nr. 21, § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 10, § 8 Abs. 1 Nr. 18, § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Pirmasens-Zweibrücken“ jeweils durch die Bezeichnung „Pirmasens“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2013
Der Minister der Finanzen
Kühl

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2014 Vom 9. Dezember 2013

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen und Gymnasien zum 15. Januar 2014 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2 Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 270.

§ 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	
im Fach	Förderschulen	Gymnasien
Deutsch		65
Englisch		77
Erdkunde		51
Geschichte		62
Griechisch		3
Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	23	
Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	15	
Förderschwerpunkt Sehen	0	
Philosophie		9
Sozialkunde		41

	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	
im Fach	Förderschulen	Gymnasien
Spanisch		16
Sport		59

§ 4 Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	6
Chemie	2
Informatik	5
Latein	2
Mathematik	3
Musik	4
Physik	5

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Informatik,
4. Chemie,
5. Bildende Kunst,
6. Musik,
7. Latein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
Vom 9. Dezember 2013**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219, BS 223-1-37) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder die Realschule“ gestrichen.
2. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „Mutter- oder“ gestrichen.
3. In § 32 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.
4. In § 33 Abs. 5 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, Fähigkeiten und Schwierigkeiten sowie besondere Interessen verbal beschrieben werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Sozialverhaltens“ die Worte „, der Schrift“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Halbjahr der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern

und Lernbereichen benotet. Diese Regelungen gelten nicht im Falle des § 34 Abs. 3.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.“
 - e) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden Absätze 6 bis 11.
6. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 7. In § 43 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 39 Abs. 3 bis 5)“.
 8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Form der Zeugnisse regelt das fachlich zuständige Ministerium das Nähere.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen; auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Zeugnissen der Klassenstufen 2 bis 4 sind bei den Fächern Deutsch und Mathematik die Teilbereiche gemäß der Anlage aufzuführen.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 9. In Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1 (zu § 32 Satz 3)“ durch die Angabe „Anlage (zu § 32 Satz 3 und § 44 Abs. 6)“ ersetzt.
 10. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67